

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)

Ist Antragsteller/in eine juristische Person, Name und Sitz, Handelsregister-Nr.

Angaben zur Person des Antragstellers bzw. des Vertreters /der Vertreterin der jur. Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung der juristischen Person berufen bzw. mit der (Zweig-) Betriebsleitung beauftragt, sind die Angaben zu Nr. 1 des Antrages für jede Person zu machen.)

Antragsteller/in (Name und Vorname, Geburtsname (falls dieser vom Namen abweicht))

Geburtsdatum

| | | | | | | | | | |

Geburtsort und Kreis/Land

Familienstand

ledig verheiratet verwitwet geschieden getrennt lebend

Staatsangehörigkeit

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

telefonisch tagsüber zu erreichen

Email

Aufenthalt in den letzten drei Jahren

von - bis Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens in den letzten 3 Jahren
Firmenbezeichnung und Betriebsstättenanschrift

nein ja

Persönliche Verhältnisse

Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde/Aktenzeichen)

Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit (Behörde/Aktenzeichen)

Anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO und/oder Rücknahme-/Widerrufsverfahren eines erlaubnispflichtigen Gewerbes

Erforderliche Unterlagen

• **Unterrichtungsnachweis** einer Industrie- und Handelskammer **bzw. Sachkundenachweis**

beigelegt wird nachgereicht

• **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0) beantragt? ja nein

• **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0) beantragt?

Für den/die Antragsteller/in ja nein
Für die juristische Person ja nein

• **Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes**

Für den/die Antragsteller/in beigelegt
Für die juristische Person beigelegt

Auskünfte des Amtsgerichtes (nicht älter als 3 Monate), in dessen Bezirk in den letzten drei Jahren der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung lag über

- **§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung**
- **§ 882 b Zivilprozessordnung**

Für den/die Antragsteller/in beigelegt
Für die juristische Person beigelegt

• **Handelsregisterauszug** beigelegt wird nachgereicht

• **Nachweis Haftpflichtversicherung** gemäß § 6 BewachVO

beigelegt wird nachgereicht

• **Ausweis**, ggf. mit ausländerrechtlicher Erlaubnis zur selbständigen Erwerbstätigkeit

Kopie beigelegt wird nachgereicht

Angaben über den Betrieb

Betriebsstätte (Strasse und Hausnummer)

Telefon-Nr.:

Postleitzahl

| | | | | |

Art der Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird:

1. Bewachung von Leben und Eigentum fremder Personen
2. Bewachungstätigkeiten beschränkt auf das Eigentum fremder Personen

Hinweise:

1. Die Verwaltungsbehörde hat im Rahmen der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit i. S. d. § 34a Abs.1 S.3 Nr.1 GewO das Recht, Ermittlungen hinsichtlich eventuell schwebender Verfahren und Verfahrenseinstellungen bei der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden durchzuführen.
2. Die Ausübung des Bewachungsgewerbes ohne vorherige schriftliche Erlaubnis stellt nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 f), Abs. 4 GewO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden kann; die beharrliche Wiederholung dieses Verstoßes kann nach § 148 Nr. 1 GewO als Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Außerdem kann die Fortsetzung des unerlaubten Betriebes nach § 15 Abs. 2 GewO behördlich verhindert werden.
3. Bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes sind die Vorschriften der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV) vom 07.12.1995 (BGBl. I, S. 1602) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Über die Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten mit Unterstützung der automatisierten Datenverarbeitung - dabei werden alle maßgeblichen Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten - wurde ich in Kenntnis gesetzt.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und habe den o.a. Hinweis zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Mit der Einreichung des Erlaubnisantrages nach § 34 a GewO bei der Erlaubnisbehörde ist eine Gebühr in nachfolgend genannter Höhe zu entrichten.

- für natürliche Personen 1.300,-- € zzgl. 3,45 € Zustellungsgebühr
- für juristische Personen (z. B. GmbH) 1.700,-- € zzgl. 3,45 € Zustellungsgebühr

Dem Erlaubnisantrag nach § 34 a GewO sind beizufügen:

1. **BESCHEINIGUNG IN STEUERSACHEN** – nicht älter als 3 Monate - **des zuständigen Finanzamtes.**
2. **AUSKÜNFT** – nicht älter als 3 Monate - **des Amtsgerichtes**, in dessen Bezirk in den letzten drei Jahren der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung lag über
 - 2.1. § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung (Einträge beim Insolvenzgericht)
 - 2.2. § 882 b Zivilprozessordnung (Eintragungen aus dem Schuldnerverzeichnis nach altem Recht vom jeweils örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht.
 - 2.3. **Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht**, von Ihnen selbst einzuholen unter <https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf>, (bitte bei der Anfrage die Personalien vollständig und mit korrekter Schreibweise angeben und im Feld Zentrales Vollstreckungsgericht "alle" wählen..
3. **FÜHRUNGSZEUGNIS** – nicht älter als 3 Monate - (zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart "0")
 - (Bei **juristischen Personen** für alle vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer/in(-nen), Vorstandsmitglieder usw.)
4. **GEWERBEZENTRALREGISTER-AUSKUNFT** – nicht älter als 3 Monate -, Belegart "9"
 - (Bei **juristischen Personen** für alle vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer/in(-nen), Vorstandsmitglieder usw.)

Die Belege zu 3. und 4. **für natürliche Personen** beantragen Sie bei Ihrer zuständigen Meldestelle für den Verwendungszweck „Erlaubnis § 34a GewO“

Den Beleg zu 4. für die juristische Person beantragen Sie bei der für den Firmensitz zuständigen Gewerbebehörde. (In Hofheim am Taunus, beim Ordnungsamt, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, Fachbereich 2.5)

5. **UNTERRICHTUNGSNACHWEIS einer Industrie- und Handelskammer** gemäß § 34a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 GewO **oder** ein nach § 5 Bewachungsverordnung (BewachV) anerkannter **anderer Nachweis** (Prüfungszeugnis als geprüfte Werkschutzfachkraft bzw. geprüfte/r Werkschutzmeister/-in) **oder** eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 Bewachungsverordnung.
 - (Bei **juristischen Personen** für alle vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer/in(-nen), Vorstandsmitglieder usw.), soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind, **und** für alle Personen, die mit der **Leitung des Gewerbebetriebes** beauftragt sind
6. **BESTÄTIGUNG IHRER VERSICHERUNG**, dass für alle Bewachungstätigkeiten i.S.d. § 34 a GewO, für die Sie eine Erlaubnis beantragen, eine **Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Bewachungsverordnung** besteht.

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt gemäß § 6 Abs. 2 BewachV je Schadensereignis

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1) | für Personenschäden | 1.000.000,-- €, |
| 2) | für Sachschäden | 250.000,-- €, |
| 3) | für das Abhandenkommen bewachter Sachen | 15.000,-- €, |
| 4) | für reine Vermögensschäden | 12.500,-- €. |

Die unter 3) und 4) genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit Sie nur für Auftraggeber tätig werden, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben. Für die Bewachung von Landfahrzeugen (Kfz) ist keine Versicherung nachzuweisen.

Versicherungspolicen, die nicht den vorgeschriebenen Mindestversicherungsumfang beinhalten, und bloße Anträge zum Abschluss der genannten Betriebshaftpflichtversicherung können nicht anerkannt werden.

7. **Nachweis der nach § 34a Abs.1 S.3 Nr.2 GewO für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechender Sicherheiten:** Es ist zu belegen, dass mindestens für die ersten 6 Monate nach Gewerbebeginn die nach Lage des Einzelfalls notwendigen Mittel zur Bestreitung der Geschäftskosten und des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen, z.B. durch Eigenkapital, regelmäßiges Einkommen, Überbrückungsgeld des Arbeitsamtes, Finanzierungszusage einer Bank, Darlehen oder Bürgschaften.
8. Pass, EU-Ausweis oder Personalausweis sind vorzulegen.
9. **VERTRETUNGSVOLLMACHT**, sofern der Antrag durch Dritte gestellt wird.

Bei **JURISTISCHEN PERSONEN ist zusätzlich einzureichen:**

10. Ein aktueller und vollständiger **HANDELSREGISTER-AUSZUG**

Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, OHG, KG inkl. GmbH & Co. KG) können keine Erlaubnis erhalten.

Hinweise zur Ausübung des Bewachungsgewerbes

Die Ausübung des Bewachungsgewerbes ist nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 34 a Gewerbeordnung (GewO) und der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Einstellung und Entlassung von Wachpersonal

Wachpersonen, die eingestellt werden sollen, sind der zuständigen Behörde gemäß § 9 BewachV vor Beginn der Beschäftigung zu melden.

Mit der Meldung ist unter Angabe der kompletten Personalien der Wachperson

(Geburtsdatum-/Ort, Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit) **folgende Unterlagen** zu übersenden:

- **Unterrichtungsnachweis** einer Industrie- und Handelskammer nach § 3 Abs. 2 BewachV
oder
ein **Prüfungszeugnis** nach § 5 Abs. 1 BewachV
oder
eine **Bescheinigung des früheren Arbeitgebers** nach § 17 Abs. 1 S. 2 BewachV
oder
in den Fällen des § 34 a Abs. 1 Satz 5 GewO einen **Sachkundenachweis** nach § 5c Abs. 6 BewachV
- **Kopie des Personalausweises / Passes** (Vorder- und Rückseite) der einzustellenden Wachperson

Gemäß § 9 BewachV dürfen mit der Bewachung nur Personen beschäftigt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des **18. Lebensjahres bzw. ein Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 BewachV**
- Persönliche **Zuverlässigkeit**:
Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird. Bei Vorliegen bestimmter einschlägiger Verurteilungen kann im Regelfall die Unzuverlässigkeit des Betroffenen angenommen werden, z.B. bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum.

Nach Sinn und Zweck des § 34 a GewO sind besonders einschlägig vermögensbezogene Straftaten sowie Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, die befürchten lassen, dass sich die Wachperson an den zu bewachenden Gegenständen vergreift, von den Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen der Kunden, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind, zu deren Nachteil Gebrauch macht, oder zu Handgreiflichkeiten gegenüber Fremden neigt. Auch Untätigkeit bei Gefahrenlagen, Trunkenheit und Beleidigungen können die Unzuverlässigkeit erweisen.

- Unterrichtungsnachweis nach § 3 Abs.2 BewachV oder Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 BewachV oder Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BewachV oder Prüfungszeugnis nach § 5c Abs. 6 BewachV

Eine Karenzzeit für die Erbringung des Unterrichtungsnachweises bzw. Prüfungszeugnisses bei der Einstellung von Wachpersonen ist nicht vorgesehen. Allerdings kann etwa dann, wenn eine Person bei einem Bewachungsunternehmer als sog. **Praktikant** mit dem Ziel einer späteren festen Anstellung beschäftigt wird, **für die Dauer von höchstens 4 Wochen auf die Unterrichtung verzichtet werden**, wenn die Person in dieser Zeit keine Bewachungstätigkeit **eigenverantwortlich** (= allein) ausübt.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird von der Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt.

Die **ausgeschiedenen Wachpersonen** sind bei der zuständigen Behörde gemäß § 9 Abs. 3 BewachV **für jedes Kalenderjahr** bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres unter Angabe des Namens, Vornamens und des Beschäftigungsbeginns **abzumelden**.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) **sind für die "Wächtermeldungen" nach § 9 BewachV die Behörden örtlich zuständig, in deren Bezirk die Wachperson ihren Wohnsitz hat.**

2. An- und Abmeldung von Vertretungsberechtigten

Die GmbH ist verpflichtet, der Erlaubnisbehörde jede neu zur Vertretung der Gesellschaft berufene Person unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind ein entsprechender Handelsregisterauszug und nach § 9 BewachV ein Unterrichtungsnachweis (bzw. ein anderer Nachweis nach § 5 oder 17 BewachV) vorzulegen.

Nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 BewachV sind ausgeschiedene Betriebsleiter und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen - ebenso wie ausgeschiedene Wachpersonen - bei der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres abzumelden.

Zuverlässigkeitsprüfung der gesetzlichen Vertreter durch die Behörde

3. Regelung des Wachdienstes

Dienstanweisung:

Der Wachdienst ist gemäß § 10 BewachV durch eine Dienstanweisung zu regeln, die **jeder Wachperson gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen** ist und u.a. den Hinweis enthalten muss, dass die Wachperson nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt. Sie muss ferner bestimmen, dass die Wachperson während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schusswaffe, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte führen darf und jeden Gebrauch dieser Waffen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzuzeigen hat.

Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen:

Der Gewerbetreibende hat die in seinem Bewachungsunternehmen Beschäftigten gemäß § 8 BewachV **schriftlich zu verpflichten**, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

Ausweise:

Jeder Wachperson muss gemäß § 11 BewachV ein von amtlichen Ausweisen deutlich unterschiedener Ausweis ausgestellt werden, der Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden sowie Namen, Vornamen und Lichtbild der Wachperson sowie Unterschriften des Gewerbetreibenden und der Wachperson enthält. Wachpersonen, die Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und 3 GewO ausüben, haben sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie mit dem Namen des Gewerbetreibenden zu tragen. Die Ausweise sind fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen. Die Wachpersonen sind zu verpflichten, den Ausweis mit zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Dienstkleidung:

Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung, so hat er gemäß § 12 BewachV dafür zu sorgen, dass sie nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann und keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind.

Wachpersonen, die eingefriedetes Besitztum in Ausübung ihres Dienstes betreten sollen, **müssen** eine Dienstkleidung tragen.

Waffengebrauch:

Die Verwendung von Schusswaffen ist **nur nach Maßgabe des Waffengesetzes (WaffG) und der §§ 13, 10 Abs. 1 S. 3 BewachV zulässig**. Der Gewerbetreibende ist insbesondere für die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen und der Munition verantwortlich und hat ihre ordnungsgemäße Rückgabe nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen. Wurde im Wachdienst von einer Schusswaffe - beabsichtigt oder unbeabsichtigt - Gebrauch gemacht, so hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

4. Haftpflichtversicherung

Die nach Maßgabe des § 6 BewachV abzuschließende Haftpflichtversicherung ist **aufrechtzuerhalten, solange das Bewachungsgewerbe ausgeübt wird**.

Die Versicherungsverträge sind in den Geschäftsräumen aufzubewahren und den Beauftragten der zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen

Der Gewerbetreibende hat **nach Maßgabe des § 14 BewachV** in deutscher Sprache **Aufzeichnungen** - insbesondere über Bewachungsverträge, sein Wachpersonal, Ausweise und Schusswaffen - zu machen. Er hat **Unterlagen** - insbesondere über die Haftpflichtversicherung, das Wachpersonal, Wächtermeldungen, Dienstanweisungen, Ausweise, behördliche Bestätigungen und Anzeigen über Schusswaffengebrauch - übersichtlich zu sammeln und grundsätzlich bis zum Schluss des dritten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

6. Auskunft und Nachschau

Gemäß § 29 GewO hat der Gewerbetreibende grundsätzlich den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen.

Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zweck der Überwachung in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gestatten.

Verstöße gegen die o.a. Vorschriften können gemäß § 16 BewachV als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Mehrmalige und schwere Verstöße können zum Widerruf der erteilten Erlaubnis führen.